

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 der Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung(en) für Kinder der Stadt Waltershausen vom 02.10.2007 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung am 07.07.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Waltershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie sind auf das Konto der Stadtverwaltung Waltershausen einzuzahlen oder zu überweisen. Ein Einzugsverfahren ist möglich.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Verpflegungsgebühren werden mit den externen Versorgungsunternehmen direkt abgerechnet.
- (2) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Waltershausen, die einen Platz in einer Kindereinrichtung in Waltershausen belegen (kommunale Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft), übernimmt die Stadt Waltershausen die Verpflegungsgebühren der letzten 12 Monate vor Schuleintritt.
Mit dem externen Versorgungsunternehmen wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kassierung des Getränkegeldes bzw. des Entgeltes für die Frühstücks- und Nachmittagsversorgung erfolgt mittels Überweisung auf das Konto der Stadtverwaltung Waltershausen. Ein Einzugsverfahren ist möglich.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die

Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

- (4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder unberührt.
- (5) Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten, die 3 Wochen und länger andauern, kann nach Antragstellung in der Stadtverwaltung und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr für diesen Zeitraum ausgesetzt werden.
- (6) Den Familien wird in der Eingewöhnungsphase eingeräumt, die Kinder stundenweise in Abstimmung mit der Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung betreuen zu lassen. Die angefangene Betreuungsstunde wird mit 2,00 € zuzüglich Verpflegungskosten (bei Inanspruchnahme) berechnet.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden bis 12.00 Uhr) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 70 von Hundert der nach Absatz 2 und 3 maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Waltershausen erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und die Höhe des aktuellen Einkommens sind bei der Antragstellung bzw. bei Aufforderung durch die Behörde durch Vorlage nachzuweisen. Bei abhängig Beschäftigten erfolgt der Nachweis regelmäßig durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, bei Empfängern von Sozialleistungen durch Vorlage des Arbeitslosengeld-, ALG II-, Sozialhilfe-, Rentenbescheid oder sonstigen Leistungsbescheides und bei Selbständigen und Freiberuflern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder von sonstig geeigneten Belegen und Unterlagen. Das Kindergeld wird als Einkommen der bzw. des Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Wird ein Nachweis nicht innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung erbracht, können die Gebühren für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

- (3) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XIII lebenden Partner berücksichtigt.
- (4) Das Einkommen bemisst sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen eines Kalenderjahres. Hierbei ist das Einkommen bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung maßgebend, welches in den letzten drei Monaten erzielt worden ist.
- (5) Für die Berechnung des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. DV zu § 82 SGB XII.
- (6) Einkommensänderungen und Änderung in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung Waltershausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühren erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung von Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 13.12.2003 außer Kraft.

Waltershausen, 04.08.2008

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Nettofamilien- einkommen bis..... €	Kinder aus Familien mit 1 Kind (100%)		Kinder aus Familien mit 2 Kindern (75%)		Kinder aus Familien mit 3 Kindern (50%)		Kinder aus Familien mit 4 Kindern (25%)	
	ganztags	halbtags (70%)	ganztags	halbtags (70%)	ganztags	halbtags (70%)	ganztags	halbtags (70%)
1.000,00 €	53	37	40	28	26	18	13	9
1.500,00 €	70	49	53	37	35	25	17	12
2.000,00 €	87	61	66	46	44	31	22	15
2.500,00 €	105	73	79	55	53	37	26	18
3.000,00 €	122	85	92	64	61	43	31	22
3.500,00 €	140	98	105	73	70	49	35	24
4.000,00 €	157	110	118	83	79	55	40	28
4.500,00 € und über	174	122	131	92	87	61	44	31